

Rechtsprechungsübersicht zu Vertragsstrafen wegen Parkverstößen auf den Parkplätzen von Einkaufsmärkten

Von Dr. Adolf Rebler, Regensburg*

In Kürze

Das Auslegen einer Parkscheibe im öffentlichen Straßenraum, das seine Grundlage in § 13 StVO hat und das der Bewirtschaftung knappen öffentlichen Parkraums dienen soll, ist ein gewohntes Phänomen. (Bisher) wenig verbreitet ist allerdings die „Parkscheibenpflicht“ auf den Parkflächen von Supermärkten oder Einkaufsmärkten. Auch wenn es sich in beiden Fällen um Regelungen auf (jedenfalls) tatsächlich-öffentlichen Verkehrsflächen handelt, stellt die Parkscheibenregelung der Einkaufsmärkte eine vertraglich (konkludent) vereinbarte Regelung dar. Gleich ist allerdings in beiden Fällen, dass sogar das bloße Nichtauslegen der Parkscheibe – selbst bei Einhaltung der vorgeschriebenen Parkzeit – unangenehme Konsequenzen für den Parkplatznutzer haben kann: in den „Supermarktfällen“ verlangt der Betreiber eine Vertragsstrafe von 20 bis 30 Euro. Eine Vertragsstrafe soll nach dem Willen der Parkplatzbetreiber dann – natürlich – erst recht anfallen, wenn anhand der Parkscheibe ersichtlich ist, dass die Höchstparkdauer überschritten wurde. Allerdings kann der Parkplatzbetreiber i. d. R. nur den Fahrzeughalter ermitteln – und der muss nicht unbedingt mit dem Fahrer identisch sein.

1. Die Vertragsstrafe zur Sicherstellung der „ordnungsgemäßen“ Parkplatznutzung – allgemein

Auf den Kundenparkplätzen von Einkaufsmärkten finden sich verbreitet Schilder mit Aufschriften wie: „Kundenparkplatz: Parken mit Parkscheibe während der Geschäftszeiten erlaubt. – Höchstparkdauer 1 Stunde.“ Weiter wird für den Fall, dass gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen wird, eine Vertragsstrafe angedroht.

Die Vertragsstrafe ist in den §§ 339 bis 345 BGB geregelt. Nach § 339 Satz 1 BGB gilt: Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt.

Mit der Vertragsstrafe verfolgt ein Gläubiger zwei Ziele: Die Vertragsstrafe soll den Schuldner zur ordnungsgemäßen Erbringung der versprochenen Leistung anhalten, und sie soll dem Gläubiger bei einer Zuwiderhandlung eine erleichterte Schadloshaltung ohne einen Schadensnachweis ermöglichen.¹ Die Vertragsstrafe soll ein künftiges Verhalten des Schuldners erzwingen.²

Die Vertragsstrafe wird nicht vom Schuldner einseitig versprochen, sondern mit dem Gläubiger vereinbart. Dafür genügen im Grundsatz auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).³ Es handelt sich bei der Vertragsstrafe also nicht um ein „Bußgeld“⁴ oder um einen Schadensersatzanspruch.

2. Der Parkplatzbenutzungsvertrag

Wer als Kunde sein Fahrzeug während der Öffnungszeiten auf dem Parkplatz eines Einkaufsmarktes abstellt, soll dies nach Willen des Betreibers dieses Kundenparkplatzes – dem Inhaber des Einkaufsmarktes – nur im Rahmen eines Vertrages über die Nutzung des Parkplatzes (Mietvertrag⁵) tun dürfen. Es handelt sich um einen konkludent geschlossenen Massenvertrag⁶ über die Benutzung des Parkplatzes.⁷

Bei dem Parken auf einem allgemein zugänglichen Parkplatz handelt es sich nach dem BGH um ein anonymes Massengeschäft.⁸ Der Betreiber biete den Parkplatz keinem bestimmten Vertragspartner, sondern der Allgemeinheit für ein kurzzeitiges Parken an. Der Vertrag komme in der Weise zustande, dass ein Fahrzeugführer das Fahrzeug abstellt und damit das Angebot annehme (§ 151 Satz 1 BGB). Indem der Parkplatzbetreiber das Parken zulasse, erfülle er die ihm obliegende vertragliche Hauptpflicht zur Besitzverschaffung (§ 535 Satz 1 BGB) und erteile gleichzeitig die Zustimmung zur (dinglichen) Besitzausübung (§ 854 Abs. 1 BGB). Nur auf diese Weise – so der BGH – sei die Abwicklung des Mietvertrages über einen Parkplatz einfach und praktikabel zu handhaben. Deshalb sei auf Seiten des Parkplatzbetreibers ein gewichtiges Interesse gegeben, bereits bei der Besitzübergabe die Zustimmung zur Besitzausübung von der Zahlung eines Mietpreises abhängig zu machen. Das sei für den Nutzer klar erkennbar. Ähnlich wie bei einem nachträglichen Eigentumsvorbehalt sei die Erklärung eines Vorbehalts bei der dinglichen Besitzübergabe zulässig. Ob es sich dabei um eine Bedingung handle, auf die die Vorschriften über Rechtsgeschäfte (§§ 158 ff. BGB) analog anzuwenden seien oder um eine bloße tatsächliche Voraussetzung, von der die Zustimmung abhängig gemacht werde, sei für die rechtliche Beurteilung ohne Belang. Von einem solchen Vorbehalt sei bei der Übergabe des Parkplatzes auszugehen, wenn der Betreiber die Besitzüberlassung in seinen Vertrags- und Einstellbedingungen von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen eines Parkscheins abhängig mache.

Die Nutzung des Parkplatzes erfolgt im Rahmen eines Mietvertrages. In der Bereitstellung des Parkplatzes ist ein Angebot des Betreibers in Form der Realofferte zu sehen. Dieses Angebot nimmt der Kunde durch Abstellen des Fahrzeugs an.⁹ Stellt der Betreiber eines Parkplatzes seinen Kunden Parkraum zur Verfügung, kann er dies an Bedingungen knüpfen, an die sich die Nutzer zu halten haben.¹⁰ Eine unbedingte Besitzverschaffung durch den Parkplatzbetreiber wird bei einem Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen Parkplatzes nicht geschuldet.¹¹ Mit der Benutzung eines solchen Parkplatzes unterwirft sich der Benutzer der auf Schildern an dem Parkplatz angebrachten Benutzungsregelung.¹²

3. Das Zustandekommen des Vertrages

3.1 Angebot

Die Bereitstellung der Parkfläche durch den Betreiber stellt ein Angebot in Form der Realofferte dar.¹³

3.2 Annahme

Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt gem. § 151 Satz 1 BGB durch die im Abstellen des Fahrzeugs enthaltene rechtsgeschäftliche Willensbetätigung, ohne dass es auf den individuellen Willen des Benutzers oder seine Vorstellung über die rechtliche Einordnung des Vorgangs ankommt; denn nach der Verkehrsauffassung wird die Benutzung des Parkplatzes als Ausdruck des Einverständnisses mit den Benutzungsregeln gewertet. Das sozialtypische Verhalten, an welches die Verkehrsauffassung dabei anknüpft, liegt darin, dass der Benutzer in Kenntnis der Benutzungsregeln sein Fahrzeug abstellt.¹⁴